

Lehrkräftearbeitszeit neu geregelt Kooperationszeit muss von der GLK beschlossen werden

Am 1.8.2014 tritt die neue Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung in Kraft. Sie löst die Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ ab. In der neuen Rechtsverordnung gibt es u.a. keine Regelung mehr zur sog. Kooperationszeit. Wenn sich Schulen dazu entschließen, auch weiterhin ein Zeitfenster für die Kooperation ihrer Lehrkräfte einrichten zu wollen, muss dieses Zeitfenster in der Gesamtlehrerkonferenz beraten und beschlossen werden.

Falls die GLK sich mit einem Zeitfenster für Kooperation befasst, ist es sinnvoll, sich nicht nur auf die zeitliche Lage des Zeitfensters zu verständigen, sondern auch die alle notwendigen Modalitäten zu klären (Einladungsfrist; Tagesordnung; Entsperrung des Termins etc.).

Die neue Rechtsverordnung zieht damit einen Schlussstrich unter das Ärgernis, das an einigen Schulen unter dem Begriff „Präsenzzeit“ für manchen schulinternen Verdross und nicht wenige Auseinandersetzungen zwischen Schulleitungen und Personalräten gesorgt hatte. In einer Fehlinterpretation der VwV „Arbeitszeit der Lehrkräfte“ hatten Schulleitungen die als Zeitfenster gedachte Kooperationszeit zur „Präsenzzeit“ umgedeutet. Dies hatte zu erheblichen Missstimmungen geführt, weil die Lehrkräfte gerne kooperierten, wenn es dazu einen Anlass gab, aber keinen Sinn darin sahen, ohne Anlass und ohne Tagesordnung nur anwesend sein zu müssen. Die Mehrzahl der Schulen ging mit dem Zeitfenster „Kooperationszeit“ so um, wie es eigentlich gedacht war.

Hans Dörr

GEW-Kreisvorsitzender Esslingen-Nürtingen